



Integrationskonzept Volksschule Stadt Bern

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern aus dem Intensivkurs in der Regelklasse

Vorbemerkung	Grundsätzlich massgebend für die Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler ist die „Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)“.
Ausgangslage	Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) besuchen nach mindestens 10 Wochen Intensivkurs den Regelunterricht. Bericht und Einstufungsempfehlung wird von den Intensivkurslehrpersonen beigelegt. Diese DaZ-Schülerinnen und -Schüler verfügen nach wie vor über sehr geringe Deutschkenntnisse.
Beurteilungsmosaik / Kompetenzrasters	Diese Schülerinnen und Schüler sind darum im Kontext ihrer Deutschkenntnisse zu beurteilen. Mit Hilfe des Beurteilungsmosaiks oder eines Kompetenzrasters sollen die individuellen Fortschritte in der Beurteilung dokumentiert werden. Es ist wichtig, dass die berücksichtigten Lernziele und Fortschritte, auf denen die Bewertung gründet, im Beurteilungsbericht unter Bemerkungen und / oder in einem Zusatzbericht (Ergänzung / Fortschreibung der Informationen der Intensivkurslehrpersonen) aufgeführt werden. Im Fach Deutsch und / oder in den Bemerkungen erfolgt der Hinweis "Deutsch als Zweitsprache" und ein allfälliger Verweis auf den Zusatzbericht.
rILZ (Art. 12)	Von einer grundsätzlichen Praxis, DaZ-Schülerinnen und -Schüler mit rILZ zu beurteilen, soll abgesehen werden. Es wird nur wo nötig mit rILZ gearbeitet. Bezugsnorm ist der Regellehrplan. Beim Fach Deutsch kann der Hinweis erfolgen: Deutsch als Zweitsprache. Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sollen im Kontext ihrer Sprachkenntnisse in ihren Lernfortschritten beurteilt werden (Beurteilungsmosaik / Kompetenzraster).
Übertrittsprotokoll	Dem Beurteilungsbericht wird auch das Übertritts- / Beurteilungsprotokoll der DaZ-Lehrpersonen beigelegt.
Übertritt	Insbesondere mit Hilfe des Beurteilungsmosaiks /Kompetenzrasters können auch individuelle Lösungen im Übertrittsverfahren getroffen werden: siehe dazu Art. 24 Abs 2 und Art. 27 der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide

	<p>in der Volksschule (DVBS) 2008 (inkl. Kommentar).</p> <p>Promotion an der Primarstufe</p> <p>Art. 24</p> <p>¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.</p> <p>² Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.</p> <p>Übertritt in die Sekundarstufe I</p> <p>Art. 25</p> <p>Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.</p> <p>Art. 27</p> <p>Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.</p> <p>Dazu der „Kommentar zur Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) 2008“ zu Artikel 27 :</p> <p>„Aus wichtigen Gründen kann, wie bisher, vom ordentlichen Verfahren abgewichen werden: Bei fremdsprachigen Kindern oder Kindern, die aus einem Schulsystem kommen, das wesentlich vom bernischen System abweicht, oder bei Kindern, die für längere Zeit der Schule fernbleiben mussten.</p> <p>Ein weiterer möglicher Grund für ein Abweichen von den Vorschriften des Übertrittsverfahrens liegt für Kinder vor, die mit reduzierten individuellen Lernzielen arbeiten und für die ein Übertritt in eine Sekundarklasse nicht angezeigt ist. In diesem Fall ist das Einverständnis der Eltern nötig. Kinder mit erweiterten individuellen Lernzielen durchlaufen das Übertrittsverfahren gleich wie alle anderen.“</p>
--	---

<p>Hinweis: Zusätzlicher Unterricht in begründeten Fällen¹</p>	<p>„Zusätzlicher Unterricht kann für Schülerinnen und Schüler bewilligt werden, die fremdsprachig sind [...]. die Erziehungsdirektion oder – bei Vorliegen einer generellen Bewilligung – das zuständige Schulinspektorat bewilligt in der Regel 1 bis 3 Lektionen pro Woche und Schülergruppe bzw. Schülerin oder Schüler. [...] Für</p>
--	---

¹ siehe LP95 AHB 11 3.3

	<p>Schülerinnen oder Schüler, die ohne eigenes Verschulden Lücken im Pensum aufweisen (z.B. im Fremdsprachenunterricht [.]), kann die Erziehungsdirektion oder – beim Vorliegen einer generellen Bewilligung – das Schulinspektorat zusätzlichen Unterricht als Nachholunterricht bewilligen.“ In der Regel 20 – 40 Lektionen pro Jahr und Schülerin / Schüler.</p>
--	---

23. März 2011/Martin Häberlin Schulamt / inhaltliche Überarbeitung: Anette Brunner ERZ